

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Juni 1991

über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insel-lage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA)

(91/315/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43,
113 und 235,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals; insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf geänderten Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die autonomen portugiesischen Regionen Azoren und
Madeira wurden durch die Beitrittsakte Portugals politisch
und wirtschaftlich in die Gemeinschaft integriert, wobei
allerdings auf einige ihrer besonderen Probleme durch
punktuelle Ausnahmeregelungen für die Durchführung
der Gemeinschaftspolitiken Rücksicht genommen wurde.

In einer der Beitrittsakte beigefügten gemeinsamen Erklä-
rung haben die Mitgliedstaaten die Organe der Gemein-
schaft aufgefordert, der Entwicklungspolitik für die beiden
Inselgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen,
„deren Ziel die Überwindung der Nachteile dieser
Gebiete ist, die sich aus ihrer räumlichen Entfernung zum
europäischen Festland, ihrer besonderen Landschaftsge-
stalt, den schweren Infrastrukturmängeln und ihrem wirt-
schaftlichen Rückstand ergeben“.

In der Entschließung vom 14. April 1989 über die
Gemeinschaftsprogramme für die autonomen portugiesi-
schen Regionen ⁽⁴⁾ gab das Europäische Parlament seiner
Überzeugung Ausdruck, daß die Insellage und extreme
Abgelegenheit der Azoren und Madeiras eine Sonderbe-
handlung durch die Gemeinschaft rechtfertigen.

Die Azoren und Madeira weisen einen erheblichen struk-
turellen Rückstand auf, der auf zahlreiche dauerhafte und
zusammenwirkende Nachteile wie ihre Insellage, ihre

Abgelegenheit, die geringe Fläche, das geographische
Relief und die ungünstigen Klimaverhältnisse zurückzu-
führen ist und der ihre wirtschaftliche und soziale
Entwicklung sehr erschwert, so daß diese beiden Insel-
gruppen zu den am meisten benachteiligten Regionen der
Gemeinschaft gehören. In Anbetracht dieser besonderen
Nachteile ist eine wirkungsvollere Unterstützung durch
die Gemeinschaft unerlässlich, damit gewährleistet ist, daß
die Azoren und Madeira voll und ganz an der dynami-
schen Entwicklung des Binnenmarktes teilhaben. Die
Unterstützung durch die Gemeinschaft besteht einerseits
in den Interventionen der reformierten Strukturfonds
entsprechend der den Regionen des Ziels Nr. 1 zuer-
kannten Priorität, andererseits und ergänzend hierzu in
der Berücksichtigung der besonderen Nachteile der
Azoren und Madeiras bei der Durchführung der Gemein-
schaftspolitiken, und zwar in Anlehnung an das Konzept
der Gemeinschaft für die Regionen in extremer Randlage,
dessen erste konkrete Umsetzung die Annahme und
Durchführung des POSEIDOM-Programms für die fran-
zösischen Übersee-Departements war.

Mit Rücksicht auf die besonderen Sachzwänge der Azoren
und Madeiras bei der Durchführung der Gemeinschafts-
politiken ist ein umfassendes und mehrere Sektoren
einbeziehendes Konzept erforderlich. Alle Maßnahmen
sind daher aufeinander abzustimmen und im Rahmen
eines umfassenden Aktionsprogramms einzuleiten, das
den Erlaß von Vorschriften und finanzielle Verpflicht-
ungen einschließt.

Dieses Programm muß auf der Grundlage der bis zum 31.
Dezember 1992 je nach Fall entweder vom Rat oder von
der Kommission zu verabschiedenden Rechtsakte durch-
geführt werden. In Anbetracht der dauerhaften Nachteile
der Azoren und Madeiras könnten bestimmte Elemente
dieses Programms über den für die Vollendung des
Binnenmarktes vorgesehenen Zeitraum hinaus fortgesetzt
werden.

Das Programm beruht auf den beiden Grundsätzen der
Zugehörigkeit der Azoren und Madeiras zur Gemein-
schaft sowie der Anerkennung ihrer regionalen Gegeben-
heiten aufgrund ihrer besonderen geographischen Lage.

Bei den Maßnahmen dieses Programms müssen die
Besonderheiten und Nachteile der Azoren und Madeiras
berücksichtigt werden, ohne die Vollständigkeit und
Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 81 vom 26. 3. 1991, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 30. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989, S. 321.

gefährden. Daher müssen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen auf das Gebiet der Azoren und Madeiras beschränkt bleiben, ohne unmittelbar das Funktionieren des gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Zu den Gemeinschaftspolitiken gehören bereits zahlreiche Instrumente und Programme, die auf bestimmte Probleme und besondere Nachteile der Azoren und Madeiras abgestimmt sind, und zwar insbesondere in den Bereichen Fischerei, Energie, Umwelt, Handwerk sowie Forschung und Entwicklung. Der optimale Einsatz dieser Instrumente und Programme auf den Azoren und auf Madeira ist dadurch zu gewährleisten, daß ihre Bekanntmachung in diesen entfernten Regionen gefördert und geeignete technische Hilfsmaßnahmen erarbeitet werden.

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft müssen die spezifischen Probleme der Azoren und Madeiras berücksichtigen; vor allem in den Bereichen, in denen die Anfälligkeit der Inseln besonders deutlich zutage tritt, wie beispielsweise Verkehr, Fischerei, Steuerwesen, Soziales, Forschung und Entwicklung, muß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert und insbesondere in Anbetracht des für die Azoren und Madeira besonders großen Risikos ökologischer oder natürlicher Katastrophen für den Umweltschutz gesorgt werden.

Im steuerlichen Bereich führt die Berücksichtigung der besonderen Probleme der Azoren und Madeiras zur Anerkennung einer in diesen Regionen geltenden besonderen indirekten Besteuerung, die mit dem Vertrag vereinbar ist und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen soll.

Um die mit der Entfernung und Insellage verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden, sind im Rahmen der Leitlinien der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik möglichst kostengünstige regelmäßige Verkehrsverbindungen von großer Bedeutung. Der Luftverkehr dient der regionalen Entwicklung, so daß in partnerschaftlicher Zusammenarbeit geeignete Wege zu seiner zunehmenden Liberalisierung gesucht werden sollten.

Die besonders weite Entfernung der Azoren und Madeiras von Lieferquellen von Waren, die zur Erzeugung lebenswichtiger Bedarfsgüter in bestimmten Bereichen des Nahrungsmittelsektors oder zur Verarbeitung auf den beiden Inselgruppen benötigt werden, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für diese Bereiche einen großen Nachteil darstellen. Für die betreffenden Produkte sollte daher eine besondere Versorgungsregelung geschaffen werden, die auf die örtliche Bedarfsdeckung begrenzt ist und die örtliche Produktion sowie traditionelle Handelsströme berücksichtigt.

Die außerordentlich weite Entfernung der Azoren und Madeiras von den Lieferquellen für raffinierte Mineralöl-erzeugnisse in Verbindung mit einer hohen Abhängigkeit der Energieversorgung dieser Regionen von diesen Erzeugnissen und mit der Zersplitterung ihres Marktes führt für diese Regionen zu erheblichen Versorgungs-

mehrkosten im Vergleich zu den Kontinentalregionen Portugals. Für diese Mehrkosten werden zur Zeit regionale Haushaltsmittel eingesetzt, wodurch die Handlungsfähigkeit der Region im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingeschränkt wird. Um das Verhältnis von Energieangebot und -nachfrage auf den Inseln zu verbessern, sollten die Mehrkosten durch eine vorübergehende Finanzhilfe der Gemeinschaft aufgefangen werden, die an die Durchführung von Programmen zur Investitionsförderung im Energiebereich und zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen seitens dieser beiden betroffenen Regionen gebunden ist.

Freizonen können für abgelegene Inselregionen wie die Azoren und Madeira ein wirksames Instrument zur wirtschaftlichen Entwicklung sein. In Anbetracht der geographischen Sonderlage können Zollmaßnahmen im Hinblick auf die für die Freizonen der Azoren und Madeiras geltenden Regelungen angemessen sein.

Die Abhängigkeit der Azoren und Madeiras von der Versorgung mit Stahlerzeugnissen rechtfertigt es, daß besonders darauf geachtet wird, für die betroffenen Erzeugnisse angemessene Preise beizubehalten.

Die spezifischen Erzeugungsbedingungen auf den Azoren und Madeira müssen bei der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik besonders berücksichtigt werden. Diesbezüglich sollten geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des Obst- und Gemüsesektors sowie des Sektors der lebenden Pflanzen und Blumen ergriffen werden; mit diesen Maßnahmen soll insbesondere die Erzeugung von tropischen Früchten gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Madeira-Banane wegen ihrer großen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung für die Region und aus Gründen des ökologischen Gleichgewichts und Landschaftsschutzes. Angesichts der besonderen Bedeutung des Milchsektors bei der Wirtschaftstätigkeit der Azoren und seiner schwer zu ersetzenden Rolle als Faktor für die Präsenz der Erwerbsbevölkerung der Inselgruppe sind ferner weitere wirtschaftliche oder strukturelle Maßnahmen zur Stützung dieser herkömmlichen Erzeugung angebracht.

Es sind Maßnahmen im Fischereisektor erforderlich, da dieser für die zwei Inselgruppen von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist.

In sozialer Hinsicht außerordentlich bedeutsam ist in beiden Regionen der Fortbestand des Handwerks, so daß von der Gemeinschaft ergänzend zu den im gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Maßnahmen spezifische Vorkehrungen zu treffen sind. Diese sollten die Berufsbildung, den Zugang zu und die Verwendung von neuen Technologien sowie die Erschließung neuer Märkte fördern.

Die Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen erfordern die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen und regionalen Behörden. Im Wege dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird dafür gesorgt,

daß die in diesem Programm vorgesehenen und die sonstigen nationalen und regionalen Maßnahmen einander ergänzen.

Portugal und die betroffenen Regionen müssen die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen bei der Ausarbeitung künftiger Regionalentwicklungspläne berücksichtigen. Entsprechend ihren Befugnissen sorgt die Kommission für die Abstimmung dieses Programms mit den Interventionen der Strukturfonds sowie den übrigen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Für Madeira und die Azoren wird das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm „POSEIMA“ (Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Azoren und Madeira zurückzuführenden Probleme) — nachstehend „POSEIMA-Programm“ genannt — beschlossen. Es findet auf die gesetzgeberischen Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen Anwendung.

(2) Entsprechend seinen im Vertrag vorgesehenen Befugnissen erläßt der Rat die zur Durchführung des Programms erforderlichen Bestimmungen und ersucht

die Kommission, ihm baldmöglichst diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 2

Die in dem Programm vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der die Agrarstruktur, die Energie und das Handwerk betreffenden Maßnahmen werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am 1. Juli 1991 wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANHANG

PROGRAMM ZUR LÖSUNG DER SPEZIFISCH AUF DIE ABGELEGENHEIT UND INSEL-LAGE MADEIRAS UND DER AZOREN ZURÜCKZUFÜHRENDEN PROBLEME (POSEIMA)

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

1. Das POSEIMA-Programm beruht auf dem doppelten Grundsatz der Zugehörigkeit Madeiras und der Azoren zur Gemeinschaft und der Anerkennung der regionalen Realität, die durch die besonderen Merkmale und Sachzwänge der betreffenden Gebiete im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft gekennzeichnet ist.
2. Die mit dem POSEIMA-Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen werden im Prinzip bis zum 31. Dezember 1992 ins Werk gesetzt; die dazu erforderlichen Rechtsakte werden jeweils vom Rat oder von der Kommission gemäß den Bestimmungen und Verfahren des Vertrages erlassen.
- 3.1. Das POSEIMA-Programm unterstützt die Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages, indem es zur Verwirklichung folgender Einzelziele beiträgt:
 - bessere Eingliederung Madeiras und der Azoren in die Gemeinschaft durch die Festlegung eines geeigneten Rahmens für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken in dieser Region;
 - vollständige Einbeziehung der Azoren und Madeiras in die Dynamik des Binnenmarktes durch die optimale Ausschöpfung der bereits bestehenden Gemeinschaftsvorschriften und -instrumente;
 - Beitrag zum Aufholen des wirtschaftlichen und sozialen Rückstandes der Azoren und Madeiras, insbesondere durch die Finanzierung der im POSEIMA-Programm vorgesehenen Einzelmaßnahmen durch die Gemeinschaft.
- 3.2. Portugal und die betroffenen Regionen berücksichtigen die einzelnen Maßnahmen und Aktionen nach dem POSEIMA-Programm bei der Ausarbeitung künftiger Regionalentwicklungspläne. Entsprechend ihren Befugnissen sorgt die Kommission für die Abstimmung der Maßnahmen nach dem POSEIMA-Programm mit den Interventionen der Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.
- 3.3. Die Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der im POSEIMA-Programm vorgesehenen Aktionen und Maßnahmen geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Kommission mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden. Die Aktionen im Rahmen des POSEIMA-Programms und Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene werden soweit wie möglich aufeinander abgestimmt.

4. Die mit dem POSEIMA-Programm vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen müssen den Besonderheiten und Sachzwängen der Azoren und Madeiras Rechnung tragen, ohne die Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu gefährden.

TITEL II

Optimale Ausschöpfung der bestehenden Gemeinschaftspolitiken und -instrumente

5. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Portugal und den beiden betroffenen Regionen gewährleistet die Kommission im Rahmen der bestehenden Vorschriften die optimale Ausschöpfung der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente und -programme für die Azoren und Madeira, und zwar insbesondere durch die Förderung ihrer Bekanntmachung in diesen weit abgelegenen Regionen und durch die Entwicklung geeigneter technischer Hilfsmaßnahmen.

TITEL III

Durchführung der Gemeinschaftspolitiken auf den Azoren und Madeira

6. Die Richtlinien und sonstigen im Hinblick auf den Binnenmarkt und die übrigen Gemeinschaftspolitiken getroffenen Maßnahmen müssen die Besonderheit der Azoren und Madeiras berücksichtigen und deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Fischerei, Steuerwesen, Soziales in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung — unbeschadet des diesbezüglichen Rahmenprogramms der Gemeinschaft — sowie im Bereich des Umweltschutzes fördern.
- 7.1. Mit Rücksicht auf die Sonderstellung der Azoren und Madeiras im Rahmen der Steuervorschriften der Gemeinschaft muß das eigene indirekte Steuersystem dieser Regionen, das mit den Vorschriften des Vertrages vereinbar ist und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen soll, anerkannt werden.
- 7.2. In bezug auf die Mehrwertsteuer führt diese Anerkennung zur Beibehaltung einer Sonderregelung für die Azoren und Madeira gemäß der Beitrittsakte.
- 7.3. Unter Berücksichtigung der mit der extremen Randlage verbundenen Probleme werden die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralölerzeugnisse nach dem 31. Dezember 1992 im allgemeinen Rahmen der Vorschläge der Kommission zu den Verbrauchsteuern angemessen behandelt.
8. Die Gemeinschaft und Portugal ergreifen im Rahmen der Leitlinien der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik alle notwendigen Maßnahmen, um den verschiedenen Fluggesellschaften der Gemeinschaft, insbesondere den regionalen Fluggesellschaften, den Anflug der Azoren und Madeiras zu ermöglichen und auf diese Weise zu ihrer Entwicklung beizutragen.

TITEL IV

Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich der mit der besonderen geographischen Lage verbundenen Nachteile

9.1. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses treffen je nach Fall entweder der Rat oder die Kommission die in den Nummern 9.2 bis 9.5 vorgesehene Maßnahmen, durch die die Folgen der auf die Abgelegenheit und die Insellage der Azoren und Madeiras zurückzuführenden Mehraufwendungen für die Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgemildert werden sollen.

9.2. Bei den für den Verbrauch oder die Verarbeitung wesentlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser beiden Regionen beinhaltet diese Gemeinschaftsaktion nach Maßgabe des wirtschaftlichen Bedarfs der Azoren und Madeiras unter Berücksichtigung der lokalen Erzeugung und traditionellen Handelsströme sowie unter Wahrung des Anteils der Warenversorgung aus der übrigen Gemeinschaft folgende Maßnahmen :

- Befreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern von Abschöpfungen und/oder Zöllen sowie von den in Artikel 240 der Beitrittsakte vorgesehenen Beträgen ;
- Möglichkeit der Versorgung mit Interventionserzeugnissen der Gemeinschaft oder mit Erzeugnissen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, zu gleichwertigen Bedingungen und ohne Anwendung der in dem genannten Artikel 240 vorgesehenen Beträge.

Das System beruht auf folgenden Grundsätzen :

- Die entsprechenden Versorgungsmengen werden jährlich in einer Vorausschau festgelegt.
- Um zu gewährleisten, daß sich diese Maßnahmen in angestrebter Weise auf die Produktionskosten und Verbraucherpreise auswirken, ist ein Kontrollmechanismus bis zum Endverbraucher vorzusehen.
- Bei der Rohzuckerversorgung der Azoren gilt das System solange, bis die Entwicklung der örtlichen Zuckerrübenproduktion die Nachfrage der Azoren deckt und die Gesamtmenge von raffiniertem Zucker für die Azoren 10 000 Tonnen nicht überschreitet.
- Bei der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Mischfutter gilt das System vorübergehend, bis die Futtermittelindustrie modernisiert wurde und sich ihre Kapazitäten entsprechend erhöht haben, um unter Berücksichtigung der vor Ort produzierten Mengen die Nachfrage des örtlichen Marktes zu decken und damit der Industrie der betreffenden Regionen nicht zu schaden. Diese Maßnahme kann während dreier Wirtschaftsjahre für Erzeugnisse der KN-Codes 2309 90 31, 33, 41, 43, 51 und 53 zur Anwendung kommen.

9.3. Zur Verbesserung des Erbgutes können den Azoren Beihilfen für den Ankauf von Zuchttieren aus der Gemeinschaft gewährt werden.

9.4. Es werden Sondermaßnahmen ergriffen, um auf Madeira die Entwicklung der Tierzucht zur Deckung der örtlichen Nachfrage zu fördern :

- Beihilfen für den Ankauf von Zuchttieren (Rinder, Schweine, Kühen und Bruteier) mit Ursprung in der Gemeinschaft ;

— vorübergehende und auf degressive Mengen beschränkte Befreiung von den Abschöpfungen und/oder Zöllen beim Ankauf von Mastrindern mit Ursprung in Drittländern solange die örtliche Produktion noch nicht entsprechend entwickelt ist ; es wird eine Absatzbeihilfe für Gemeinschaftserzeugnisse gewährt, um diesen den Marktzugang zu gleichwertigen Bedingungen zu gestatten. Nach vierjähriger Anwendung dieses Systems wird eine Überprüfung vorgenommen.

9.5. Ausschließlich für die Herstellung von Likörwein auf Madeira wird eine Beihilfe für den Ankauf von konzentriertem rektifiziertem Traubenmost und, solange das Ergebnis einer Durchführbarkeitsstudie über den Bau einer Brennerei noch nicht vorliegt, von Weingeist in der Gemeinschaft vorgesehen.

10.1. Im Laufe des Jahres 1991 wird für drei Jahre und entsprechend den in den Nummern 10.2 bis 10.5 festgelegten Bedingungen eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft eingeführt, um die Mehrkosten für die Mineralölversorgung der Azoren und Madeiras auszugleichen.

10.2. Die durch die Gemeinschaftsbeihilfe auszugleichenden Mehrkosten betreffen die Beförderung der Mineralölzeugnisse auf dem Seeweg zwischen dem Kontinent und den Hauptlagern auf den Azoren und Madeira sowie zwischen diesen Hauptlagern und den auf den übrigen Inseln dieser beiden Inselgruppen gelegenen Nebenlagern.

10.3. Als Bezugsjahr für die Berechnung der Höhe dieser Gemeinschaftsbeihilfe gilt das Jahr 1989. Angerechnet werden lediglich die Kosten für die Beförderung auf dem Seeweg mit Ausnahme der Kosten für die Lagerung und den Vertrieb auf den Inseln ; hierbei werden nur die tatsächlich während des Jahres 1989 beförderten Mineralölmengen, die durchschnittlichen Beförderungskosten des Jahres 1989 je nach Erzeugniskategorie sowie der durchschnittliche Wechselkurs ECU/Escudo desselben Jahres berücksichtigt.

10.4. Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 gewährt. Während dieser drei Jahre bleibt die jährliche Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe der anhand der Angaben des Bezugsjahres (1989) berechneten Versorgungsmehrkosten konstant. Zum Schluß dieses Dreijahreszeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Maßnahme vor und überprüft die Lage.

10.5. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird unter der Bedingung gewährt, daß die geförderten Regionen im gleichen Zeitraum mindestens 50 % des gemeinschaftlichen Beihilfebetrages für Investitionsförderprogramme in den Bereichen Energieeinsparung und Entwicklung örtlicher und erneuerbarer Energiequellen aufwenden, um dort das Verhältnis von Energieangebot und -nachfrage zu verbessern. Die Regionalbehörden legen der Kommission jährlich einen Bericht vor, damit sie prüfen kann, ob diese Bedingung erfüllt ist.

11. Für die in den Freizonen der Azoren und Madeiras durchgeführten Maßnahmen im aktiven Veredelungsverkehr gelten nicht die in dieser Regelung vorgesehenen wirtschaftlichen Bedingungen.

12. Die Kommission trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür Sorge, daß für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen der Eisen- und Stahlindustrie angemessene Preise beibehalten werden können.

TITEL V

Spezifische Maßnahmen zur Produktionsförderung auf Madeira und den Azoren

13. In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Bananensektors für Madeira und der angestrebten Sicherstellung eines angemessenen Lebensniveau für die Erzeuger beschließt die Kommission bereits vor der Verabschiedung gemeinsamer Regelungen Strukturmaßnahmen für diesen Sektor. Um die Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zu verbessern, werden Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Verarbeitung, Verkehr, Lagerung, Vertrieb und Absatzförderung ergriffen.
- 14.1. Spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Beschlusses treffen entweder der Rat oder die Kommission die Maßnahmen gemäß den Nummern 14.2 bis 14.9.
- 14.2. Die Maßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor sowie für den Sektor lebende Blumen und Pflanzen auf den Azoren und Madeira können folgendes beinhalten :
- eine befristete Beihilfe je Hektar für die Durchführung von Initiativprogrammen zur Diversifizierung der Erzeugung und/oder zur Qualitätsverbesserung durch Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen ; diese Programme dienen insbesondere der Entwicklung der Südfrüchteerzeugung. Die Beihilfe wird aufgestockt, falls diese Programme technische Hilfsmaßnahmen vorsehen ;
 - Vermarktungsbeihilfen für Südfrüchte, deren Handelsabsatz im Rahmen von Verträgen zwischen Erzeugern der beiden betreffenden Regionen und Wirtschaftsteilnehmern in anderen Teilen der Gemeinschaft je Erzeugnis und je Region 3 000 Tonnen nicht überschreitet ;
 - Finanzierung einer wirtschaftlich ausgerichteten Untersuchung der derzeitigen und künftigen Entwicklung des Sektors der Obst- und Gemüseverarbeitung, vor allem bei Südfrüchten.
- 14.3. Weitere Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Erzeugung von Madeira können folgendes beinhalten :
- eine je Hektar gewährte Sonderbeihilfe für den Kartoffelanbau auf den derzeit dafür verwendeten Flächen ;
 - für Zuckerrohr :
 - eine je Hektar gewährte Sonderbeihilfe für Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen für den Anbau von Zuckerrohr im Rahmen eines von den portugiesischen Behörden vorzulegenden Umstrukturierungsplans ; nach Ablauf von fünf Jahren kann diese Beihilfe nur noch Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt werden ;
 - eine Beihilfe zur direkten Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup („Mel de cana“) oder zu Rum als Ausgleich für einen dem Zuckerrohrerzeuger gezahlten Mindestpreis ;
 - eine Sonderbeihilfe für Weintrauben zur Herstellung von Qualitätsweinen b. A., die Erzeugern, Erzeugergemeinschaften oder -organisationen vorbehaltlich einer angemessenen Begrenzung des Ertrags je Hektar gewährt wird. An Brennereien gelieferte Mengen können hierbei nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren wird diese Beihilfe nur noch Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt ;
 - eine Sonderbeihilfe für Erzeugnisse der traditionellen Tierzucht Madeiras, die für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind (Frischmilch und Frischfleisch).
- 14.4. Es können weitere Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Erzeugung der Azoren getroffen werden :
- für Zuckerrüben :
 - eine Pauschalbeihilfe je Hektar zur Entwicklung der örtlichen Erzeugung bis zu einer Menge, die der Erzeugung von 10 000 Tonnen Zucker entspricht ;
 - eine Sonderbeihilfe für die Verarbeitung der örtlich erzeugten Zuckerrüben zu Weißzucker, um die Versorgungskosten zu stabilisieren ;
 - Sonderbeihilfen je Hektar für Kartoffelsaatgut, begrenzt auf 200 Hektar und für Chicoreesaatgut, begrenzt auf 400 Hektar ;
 - eine Sonderbeihilfe zur Tabakernte für die traditionelle örtliche Erzeugung von Tabakblättern bis zu den garantierten Höchstmengen ;
 - eine vorübergehende Beihilfe je Hektar für den Anbau von Wein für die Herstellung von Qualitätsweinen b. A., die Erzeugern, Erzeugergemeinschaften und -organisationen, begrenzt auf eine Fläche von 1 700 Hektar, gewährt wird, solange die Umstrukturierung noch keine Wirkung zeigt ;
 - eine Sonderbeihilfe für den Fortbestand der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten im Milchsektor ;
 - eine zusätzliche Sonderbeihilfe für die Mast von männlichen Rindern in den Grenzen der traditionellen Produktion.
- 14.5. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Madeira und die Azoren im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich in den Schutz vor bestimmten Krankheiten und Schadorganismen einzubeziehen, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden. Die Gemeinschaft kann einen finanziellen Beitrag zu Bekämpfungs- oder Tilgungsprogrammen leisten.
- 14.6. Um die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie gegebenenfalls der Fischereierzeugnisse Madeiras und der Azoren zu verbessern und deren Vermarktung zu fördern, kann die Gemeinschaft für jede dieser Regionen den Entwurf eines graphischen Symbols und dessen Verbreitung finanzieren.
- 14.7. Um den spezifischen Problemen der Landwirtschaft auf den Azoren und Madeira Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung der bereits zugunsten Portugals getroffenen Maßnahmen können ausnahmsweise aufgrund begründeter Anträge der portugiesischen Behörden Ausnahmeregelungen zu Bestimmungen erlassen werden, die die Gewährung bestimmter Strukturbeihilfen begrenzen oder untersagen.

- 14.8. Weitere Strukturmaßnahmen können im Rahmen von Programmen der portugiesischen Behörden in Betracht gezogen werden, insbesondere :
- a) für Madeira :
- Beihilfen namentlich zur Produktionsverbesserung und -diversifizierung sowie zur Qualitätsverbesserung, insbesondere in den Sektoren Wein, Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen, Tierzucht, Wälder sowie im Fischereisektor ;
- b) für die Azoren :
- Beihilfen namentlich zur Produktionsverbesserung und -diversifizierung sowie zur Qualitätsverbesserung, insbesondere in den Sektoren Milch, Tierzucht, Obst und Gemüse, Pflanzen und Blumen, Wein, Wälder sowie im Fischereisektor ;
 - eine Beihilfe zur Berücksichtigung der Mehraufwendungen in der Landwirtschaft für Schutzmaßnahmen gegen Naturkatastrophen sowie eine Beihilfe für Diversifikationsproduktionen zur Gründung eines Solidaritätsfonds, der dazu beitragen soll, das durch Naturkatastrophen in Mitleidenschaft gezogene Produktionspotential wieder aufzubauen.
- 14.9. Abgesehen von der spezifischen Untersuchung nach Nummer 14.2 werden auf Antrag der portugiesischen Behörden im Agrarsektor, und zwar insbesondere für Madeira-Wein und im Fischereisektor Untersuchungen durchgeführt. Im Fischereisektor wird die Untersuchung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90⁽²⁾, und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4042/89⁽³⁾, vorgenommen.
15. Bei den Fischereierzeugnissen der Azoren wird eine Regelung zur Aufstockung der Beihilfen für innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des POSEIMA-Programms zu bildende Erzeugerorganisationen erlassen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Anerkennung gilt.
- 16.1. Es findet eine Gemeinschaftsaktion für Handwerksbetriebe auf den Azoren und Madeira statt, die die Bereiche Berufsbildung, Zugang zu und Verwendung von neuen Technologien sowie den Zugang zu neuen Märkten zum Gegenstand hat.
- 16.2. Die Vorhaben werden partnerschaftlich, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen und lokalen Behörden ausgewählt und müssen auf die in diesen beiden Regionen entsprechend dem gemeinschaftlichen Förderkonzept und den Gemeinschaftsinitiativen durchgeführten Aktionen sowie die Maßnahmen abgestimmt werden, die die Kommission in anderen Regionen der Gemeinschaft trifft.
- 16.3. Die Kommission und der Mitgliedstaat ergreifen alle Maßnahmen, um die Verbreitung und Nutzung der bereits im Rahmen der Unternehmenspolitik der Gemeinschaft bestehenden Programme zu fördern, damit die Produktivität des Handwerks auf den Azoren und Madeira verbessert und der Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt gesteigert wird.

TITEL VI

Schlußbestimmung

17. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament jährlich Bericht über die bei der Durchführung des POSEIMA-Programms erzielten Fortschritte und schlägt gegebenenfalls die zur Erreichung der Ziele des Titels I erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 1.